

P.b.b. Verlagspostamt
1200 Wien
380170W95U



Verlautbarungsblatt

der



für den Bereich

Vieh und Fleisch

A-1200 Wien, Dresdner Straße 70

Gemäß des § 32 des AMA-Gesetzes 1992 (BGBl. Nr. 376)

Jahrgang 2001

Ausgegeben am 06. Juli 2001

34. Stück

INHALT

Verlautbarungen, ausgenommen Kundmachung von Verordnungen der Organe der AMA

- 99. Verlautbarung über die allgemeinen Bedingungen bei der Durchführung von Interventionsankäufen für Rindfleisch**

Nr. 99

Verlautbarung über die allgemeinen Bedingungen bei der Durchführung von Interventionsankäufen für Rindfleisch

Die Marktordnungsstelle Agrarmarkt Austria (AMA), Dresdner Straße 70, A-1200 Wien, gibt auf Grund der

- Verordnung (EG) Nr. 562/2000 der Kommission der Europäischen Gemeinschaften in Verbindung mit der
- Verordnung (EG) Nr. 590/2001 der Kommission sowie der
- Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft zur Durchführung der Intervention von Rindfleisch, Schweinefleisch und Schaf- und Ziegenfleisch 1994, BGBl Nr. 1018/1994, in der jeweils geltenden Fassung

folgende **allgemeine Bedingungen für Interventionsankäufe von Rindfleisch** bekannt:

1. Ausschreibung

- 1.1. Der Ankauf von Rindfleisch im Rahmen der Intervention erfolgt im Wege von Teilausschreibungen. Die Kommission setzt die Ankaufspreise in EUR je 100 kg der Qualität R3 sowie die Zuschlagsmengen auf der Grundlage der Angebote fest.
- 1.2. Die Eröffnung von Interventionsankäufen veröffentlicht die AMA durch gesonderte Verlautbarungen oder Mitteilungen.

2. Interventionsfähigkeit

2.1. Kategorien

Zur Intervention kann

Kategorie A Fleisch von jungen männlichen nicht kastrierten und weniger als zwei Jahre alten Tieren

gemäß Verordnung (EWG) Nr. 1208/81 angekauft werden.

2.2. Qualitätsklasse

Bei der Kategorie A können die Qualitätsklassen U2, U3, R2, R3 nach der Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft über Qualitätsklassen für Rinderschlachtkörper vom 18. März 1994, BGBl Nr. 195/1994 i.d.g.F. angekauft werden.

2.3. Qualitätsanforderungen und sonstige Voraussetzungen

Angekauft werden nur ganze oder halbe Schlachtkörper, die

- a. mit dem Genusstauglichkeitskennzeichen gemäß Kapitel X Anhang I der Richtlinie 64/433/EWG des Rates versehen wurde.
- b. keine Merkmale aufweisen, die sie für eine Lagerung oder spätere Verwendung ungeeignet machen;
- c. nicht von notgeschlachteten Tieren stammen;
- d. aus der Gemeinschaft im Sinne des Artikels 39 der Verordnung (EWG) Nr. 2454/93 der Kommission stammen;
- e. von Tieren stammen, die nach geltenden Veterinärvorschriften gehalten wurden;

- f. die gemeinschaftsrechtlich zulässigen Radioaktivitätshöchstwerte überschreiten, wobei die radioaktive Belastung des Erzeugnisses nur kontrolliert wird, wenn dies nach der Sachlage notwendig ist, und nur in dem erforderlichen Zeitraum. Erforderlichenfalls werden Dauer und Umfang der Kontrollmaßnahmen nach dem Verfahren des Artikels 43 der Verordnung (EG) Nr. 1254/1999 bestimmt;
- g. von Schlachtkörpern mit höchstens folgenden Gewicht stammen:
340 kg Höchstgewicht (Kaltschlachtgewicht)
- h. den Vorgaben betreffend die Kategorien und Qualitätsgruppen im Sinne des Anhangs der Verordnung (EWG) Nr. 1627/89 in Bezug auf jedes Angebot in dem genannten Anhang angeführten Mitgliedstaaten oder Gebieten von Mitgliedstaaten entsprechen.

2.4. Schlachtkörper – Schlachtkörperhälften – Schlachtkörpervierteil

Es können nur Schlachtkörper oder Schlachtkörperhälften angekauft werden, die folgenden Bedingungen entsprechen:

- 2.4.1 Schlachtkörper oder Schlachtkörperhälften, frisch oder gekühlt (KN Code 0201) von Tieren, die vor höchstens 6 und mindestens 2 Tagen geschlachtet wurden
- 2.4.2 Die Rinderhälften müssen nach den Bestimmungen des Anhangs I zugeschnitten sein.
- 2.4.3 Nach Abkühlung der Schlachtkörper und der qualitativen Beurteilung durch die AMA nach Punkt 2.7. werden die Rinderhälften geviertelt:
- Vorderviertel in gerader Schnitfführung mit 5 Rippen
 - Hinterviertel in gerader Schnitfführung mit 8 Rippen
- 2.4.4 Die Erzeugnisse müssen von vollständig entbluteten Schlachtkörpern stammen, die ordnungsgemäß enthäutet wurden und weder Blutgerinnsel noch großflächige oder punktuelle Blutungen aufweisen, und das Oberflächenfett darf weder stark eingerissen noch entfernt worden sein. Das Brustfell muss – außer zum leichteren Aufhängen der Erzeugnisse – unbeschädigt bleiben. Die Schlachtkörper dürfen nicht verunreinigt sein, insbesondere nicht durch Kot oder größere Blutflecken.
- 2.4.5 Die Erzeugnisse müssen unmittelbar nach der Schlachtung mindestens 48 Stunden lang so gekühlt werden, dass die Kerntemperatur am Ende der Kühlzeit +7° C nicht überschreitet. Die Erzeugnisse müssen bis zur Übernahme auf dieser Temperatur gehalten werden.
- 2.4.6 Die Schlachtkörper müssen in das zu der VO (EWG) Nr. 1208/81 vorgesehene gemeinschaftliche Handelsklassenschema eingestuft worden sein.
- 2.5. Kennzeichnung
- 2.5.1 Die Schlachtkörper oder –hälften sind außer mit der EG-Nummer des Schlachtbetriebes und dem Firmenstempel wie folgt zu kennzeichnen:
- Kategorie
 - Fleischigkeits- und Fettgewebeklasse
 - Kenn- oder Schlachtnummer.

Die Kennzeichnung mit Angabe der Kategorie, der Fleischigkeits- und Fettgewebeklasse muss deutlich lesbar sein und durch Stempelaufdruck mittels einer unlöschbaren, dauerhaften und gesundheitlich unbedenklichen Farbe nach einem von den zuständigen staatlichen Behörden genehmigten Verfahren erfolgt sein. Buchstaben und Zahlen müssen mindestens 2 cm hoch sein. Die Kennzeichnungen werden auf dem Roastbeef des Hinterviertels in Höhe des 4. Lendenwirbels und auf dem Vorderviertel auf dem dicken Ende der Brust 10 bis 30 cm vom Brustbein entfernt angebracht. Die Kenn- oder Schlachtnummer wird in der Mitte der Innenseite jedes Viertels entweder mit Stempelaufdruck oder anhand eines von der AMA zugelassenen unverwischbaren Markierstiftes angebracht.

Zusätzlich sind die Schlachtkörper gemäß der Regelung der Verordnung (EG) Nr. 1760/2000 des Europäischen Parlaments und des Rates einschließlich der Angaben gemäß Art. 13 Abs. 5 der vorgenannten Verordnung zu kennzeichnen (Angaben zur Herkunft: Land der Geburt, Land/Länder der Mast, Land der Schlachtung).

2.5.2 Die Kennzeichnung nach Punkt 2.5.1 durch den vom Verkäufer beauftragten Klassifizierungsdienst ist für die AMA nicht rechtsverbindlich.

2.6. Schlachtort

Der Schlachtort muss sich im Geltungsbereich des Gesetzes zur Durchführung der gemeinsamen Marktorganisation (MOG) befinden. Der Verkäufer hat der AMA auf Anforderung geeignete Nachweise vorzulegen.

2.7. Qualitative Beurteilung im Schlachtbetrieb

2.7.1 Die für die Intervention vorgesehenen Rinderhälften werden vor dem Abvierteln einer qualitativen Beurteilung durch die AMA unterzogen. Hierbei wird insbesondere die Übereinstimmung mit den Erfordernissen gemäß Punkt 2.1. bis 2.6. durch die Kontrolle geprüft, die sich auf jedes Tierkörperteil erstreckt. Ist auch nur eine der genannten Bedingungen nicht eingehalten, so wird die entsprechende Schlachtkörperhälfte zurückgewiesen.

2.7.2 Die AMA weist die Einstufungen nach dem gemeinschaftlichen Handelsklassenschema gemäß VO (EWG) Nr. 1208/81 (s. Punkt 2.5.) zurück, die nach einer gründlichen Kontrolle aller Teile des Schlachtkörpers dem genannten Schema ihrer Meinung nach nicht entsprechen.

3. Interventionsorte

3.1. Die AMA bestimmt die Interventionsorte in der Weise, dass die Wirksamkeit der Interventionsmaßnahmen gewährleistet ist.

In den Anlagen dieser Interventionsorte muss die technische Möglichkeit bestehen,

- das Fleisch mit Knochen zu übernehmen,
- das Fleisch, das in unverarbeitetem Zustand gelagert werden soll, einfrieren zu können,
- dieses Fleisch unter technisch einwandfreien Bedingungen mindestens 3 Monate zu lagern.

3.2. Für Fleisch mit Knochen, das zum Entbeinen bestimmt ist, kommen nur Interventionsorte in Frage, deren Zerlegungs- und Kühlanlagen nicht dem Schlachthof angegliedert sind und/oder dem Zuschlagsempfänger gehören. Die Interventionsorte müssen also unabhängig von diesem Schlachthof und/oder Zuschlagsempfänger von ebenfalls unabhängigem Personal betrieben und geleitet werden.

Bei technischen Problemen kann die AMA von der genannten Bedingung absehen. In diesem Fall werden die bei der Abnahme durchzuführenden Kontrollen gemäß Punkt 9.9. verschärft. Unbeschadet der geltenden Veterinärvorschriften kann die AMA in diesem Fall zulassen, dass max. 1.000 Tonnen der pro Woche angekauften Fleischmenge und bei größeren Mengen bis zu 50% der je Woche zusätzlich angekauften Fleischmenge entbeint werden.

4. Ausschreibungsverfahren

4.1. Eröffnung

Bei Eröffnung der Ausschreibung kann ein Mindestpreis festgesetzt werden, unter dem Angebote nicht zulässig sind.

4.2. Angebotsfrist

Während der Laufzeit der Ausschreibung endet die Angebotsfrist an jedem zweiten und vierten Dienstag des Monats um 12.00 Uhr (Brüsseler Zeit), ausgenommen der zweite Dienstag des Monats August und der vierte Dienstag im Dezember. Fällt der Dienstag auf einen Feiertag, so verkürzt sich die Frist um 24 Stunden.

4.3. Gültigkeit und Form der Angebote

4.3.1 *Angebote dürfen nur eingereicht werden von*

- Rinderschlachtbetrieben, die im Sinne des Art. 3 Abs. 1 Buchstabe A a) der Richtlinie 64/433/EWG zugelassen sind sowie
- von Vieh- und Fleischhändlern, die in diesen Schlachthöfen auf eigene Rechnung schlachten lassen und im nationalen Mehrwertsteuerverzeichnis eingetragen sind.

4.3.2 Die Interessenten haben hinsichtlich ihrer Leitung, ihres Personals und ihrer Funktionsweise unabhängig voneinander zu sein. Gibt es ernste Anzeichen dafür, dass dies nicht der Fall ist oder dass ein Angebot nicht der tatsächlichen wirtschaftlichen Lage entspricht, kann die AMA zur Prüfung und etwaiger Berücksichtigung des Angebotes angemessene Nachweise für die Einhaltung dieser Bedingungen verlangen.

4.3.3 Jeder Interessent darf nur ein Angebot je Ausschreibung pro Kategorie abgeben. Bei Abgabe mehrerer Angebote durch einen Bieter sind alle Angebote ungültig.

4.3.4 Die Interessenten beteiligen sich an der Ausschreibung bei der AMA durch Einreichung schriftlicher Angebote (Brief, Telefax) gegen Empfangsbestätigung.

4.3.5 *Das Angebot hat folgende Angaben zu enthalten:*

- Name und Anschrift des Bieters,
- die Angebotsmenge je Kategorie entsprechend der Ausschreibungsverlautbarung, ausgedrückt in Tonnen,
- den Angebotspreis je 100 kg Erzeugnisse der Qualität R3 zu den in Punkt 10.1. festgelegten Bedingungen, ausgedrückt in EUR mit höchstens zwei Dezimalstellen.

4.3.6 *Das Angebot ist nur gültig, wenn*

- es eine Mindestmenge von 10 t betrifft,
- die schriftliche Verpflichtung des Bieters beigefügt ist, alle Bestimmungen über die betreffenden Ankäufe einzuhalten,
- nachgewiesen wird, dass der Bieter vor Ablauf der Angebotsfrist die Punkt 5. genannte Sicherheit für die betreffende Ausschreibung geleistet hat,
- es keine Vorbehalte enthält.

4.3.7 Bei Angeboten per Brief oder Telefax ist das von der AMA für die jeweilige Ausschreibung aufgelegte Formblatt zu verwenden.
Angebote per Telefax können ausschließlich über die Fax Nr. 01/33151-299 gültig eingereicht werden.

4.3.8 Das Angebot darf nach Ablauf der Angebotsfrist nicht mehr zurückgezogen werden.

5. Sicherheiten

5.1. Form und Höhe

5.1.1 Die Sicherheit ist in bar gleichzeitig mit dem Angebot zu leisten. Die Überweisung des entsprechenden Betrages in EUR muss auf das PSK-Konto Nr. 92.048.070, BLZ 60000, der Agrarmarkt Austria so erfolgen, dass der Betrag dort spätestens bis zum Ablauf der Angebotsfrist gutgeschrieben sein muss.

5.1.2 Im Rahmen dieser Verlautbarung sind die Aufrechterhaltung des Angebotes nach Ablauf der Angebotsfrist und die Lieferung der Erzeugnisse zu dem von der AMA bezeichneten Lager innerhalb der Frist nach Punkt 8.2. Hauptpflichten gemäß VO (EWG) Nr. 2220/85, deren Erfüllung durch die Leistung einer Sicherheit von €36,00/100 kg gewährleistet werden soll.

5.2. Freigabe und Verfall der Sicherheit

5.2.1 *Die Sicherheit wird freigegeben, und zwar*

vollständig, wenn

- das Angebot abgelehnt wird,
- die Ausschreibung aufgehoben wird,
- die Vertragsabwicklung ordnungsgemäß und fristgerecht durchgeführt, die Differenz zwischen zugeschlagener und gelieferter Menge 5% oder 175 kg nicht überschritten wird,

anteilmäßig, wenn die Differenz zwischen Zuschlagsmenge und gelieferter Menge 15% nicht überschreitet.

5.2.2 *Die Sicherheit verfällt außer in Fällen höherer Gewalt vollständig*, wenn

- das Angebot nach Ablauf der Angebotsfrist zurückgezogen wird,
- weniger als 85% der zugeschlagenen Menge bedingungsgemäß geliefert wird.

Dabei gilt die Definition in der Mitteilung C (88) 1696 der Kommission über den Begriff der „höheren Gewalt“ im Landwirtschaftsrecht der Europäischen Gemeinschaften, wonach höhere Gewalt nicht auf eine absolute Unmöglichkeit beschränkt ist, sondern im Sinne von ungewöhnlichen, vom Willen des Betroffenen unabhängigen Umständen zu verstehen ist, deren Folgen trotz aller aufgewandten Sorgfalt, nur um den Preis unverhältnismäßiger Opfer vermeidbar gewesen wären.

6. Zuschlagserteilung

6.1. Unter Berücksichtigung der für jede Ausschreibung eingegangenen Angebote wird nach dem Verfahren des Artikels 43 der VO (EWG) Nr. 1254/1999 von der EG-Kommission ein Höchstankaufspreis je Kategorie festgesetzt.

6.2. Darüber hinaus kann die Kommission beschließen, die angebotenen Mengen zu verringern oder die Ausschreibung nicht durchzuführen.

- 6.3. Angebote, die den durchschnittlichen Marktpreis (auf Basis R3) in Österreich um mehr als € 10,00/100 kg Schlachtkörpergewicht übersteigen, bleiben unberücksichtigt.
- 6.4. Einen Zuschlag erhalten jene Bieter, deren Angebotspreis gleich oder unter dem von der Kommission festgelegten Höchstankaufspreis für interventionsfähige Kategorien in R3-Qualität liegt. Angebote, die über dem Höchstankaufspreis liegen, werden abgelehnt.
- 6.5. Die mit der Ausschreibung verbundenen Rechte und Pflichten sind nicht übertragbar.

7. Begrenzung der Ankäufe

- 7.1. Ist die AMA wegen zu umfangreicher Anlieferungen von Interventionsfleisch nicht in der Lage, das angebotene Fleisch unverzüglich zu übernehmen, so darf sie die Ankäufe auf die Mengen begrenzen, die sie in ihrem Hoheitsgebiet übernehmen kann.
- 7.2. Die AMA sorgt dafür, dass diese Begrenzung die Gleichheit des Zugangs der Verkäufer zu Intervention möglichst wenig beeinträchtigt.

8. Mitteilung an die Bieter und Lieferung

- 8.1. Jeder Bieter wird von der AMA unverzüglich über das Ergebnis seiner Beteiligung an der Ausschreibung unterrichtet. Die AMA stellt dem Zuschlagsempfänger umgehend eine nummerierte Kaufbestätigung mit folgenden Angaben aus:
- Kategorie und zu liefernde Menge
 - Zuschlagspreis
 - Zeitplan der Lieferungen (Datum, Uhrzeit, Menge, Ort für die qualitative Beurteilung, Verladung und Übernahme der Ware)
 - Interventionsort(e), an den(die) die Lieferung erfolgen muss.
- 8.2. Der Zuschlagsempfänger hat die Erzeugnisse innerhalb von 17 Kalendertagen ab dem ersten Arbeitstag nach der Veröffentlichung des Höchstankaufspreises zu liefern. Je nach Umfang der zugeschlagenen Mengen kann die Kommission diese Frist jedoch um eine Woche verlängern. Die Lieferung kann in Teilmengen erfolgen.
- 8.3. Die AMA kann die Lieferfrist bei der Festlegung des Lieferplanes auf bis zu 14 Tage verringern.

9. Übernahmeverfahren

- 9.1. Die AMA übernimmt
- **Rindfleisch mit Knochen, das zur Lagerung in unverändertem Zustand bestimmt ist, an der Waage am Eingang des Kühlhauses am Interventionsort;**
 - **Rindfleisch mit Knochen, das zum vollständigen Entbeinen bestimmt ist, an der Waage am Eingang des Zerlegungsbetriebs des Interventionsortes.**
- 9.2. Die Erzeugnisse werden in Partien zu je 10 bis 20 Tonnen geliefert. Die Mindestmenge kann bei Lieferung der Restmenge oder bei geringer Vertragsmenge unterschritten werden.
- 9.3. Die Abnahme der gelieferten Erzeugnisse setzt voraus, dass die AMA die Übereinstimmung dieser Erzeugnisse mit den Anforderungen dieser Verlautbarung feststellt. Insbesondere werden die Anforderungen nach Punkt 2. und Anhang I geprüft. Sind die Anforderungen nicht erfüllt, so wird die Übernahme abgelehnt.

9.4. Die Einhaltung von Punkt 2.3. e) und das Nichtvorhandensein verbotener Stoffe gemäß Art. 3 und 4 Nummer 1 der Richtlinie 96/22/EG des Rates sind durch die Analyse einer Stichprobe zu überprüfen.

9.5. Vor der Verladung an der Verladerampe des Schlachtbetriebes werden von AMA-Prüfern

- Gewicht,
- Klassifizierung,
- Aufmachung,
- Temperatur,

der Schlachtkörper bzw. –hälften einer ersten Kontrolle unterzogen. Schlachtkörper, die das zulässige Höchstgewicht überschreiten, werden nicht angenommen.

Abgelehnte Erzeugnisse werden gekennzeichnet und dürfen weder zur qualitativen Beurteilung noch zur Abnahme vorgeführt werden.

9.6. Es werden jeweils Partien von maximal 20 Tonnen Schlachtkörperhälften kontrolliert. Wenn mehr als 20% der Gesamtpartie abgelehnt wird, so wird die gesamte Partie abgelehnt, entsprechend gekennzeichnet und darf weder zur qualitativen Beurteilung noch zur Abnahme vorgeführt werden.

9.7. Zur Weiterbeförderung zum Interventionsort werden die Schlachtkörperhälften geviertelt. Jedes Vorder- und Hinterviertel ist zu verwiegen und vom Lieferanten mit einem Etikett der Größe 5 x 10 cm zu kennzeichnen, das folgende Angaben enthält:

- EU-Nummer des Schlachtbetriebes
- Kenn- oder Schlachtnummer
- Schlachtkörpergewicht
- **Kategorie**
- **Fleischigkeitsklasse**
- **Fettgewebeklasse**
- Schlachttag
- Gewicht des betreffenden Viertels
- Nummer des Ausschreibungsverfahrens

Die Etiketten sind ohne Halterung aus Metall oder Kunststoff unmittelbar an den Vorder- und Hinterbeinsehnen oder unmittelbar an der Halssehne des Vorderviertels und an der Dünung des Hinterviertels zu befestigen.

Diese Etiketten bleiben während der gesamten Lagerdauer an den Schlachtkörpervierteln befestigt.

Jeder Partie wird ein vom AMA-Prüfer erstelltes Kontrollverzeichnis beigelegt, das alle Angaben über die Erzeugnisse enthält. Das Beförderungsmittel wird vor Verlassen des Schlachthofes von der AMA verplombt; die Plombennummer ist auf dem Kontrollverzeichnis anzuführen.

9.8. Der Verkäufer hat die frischen, gekühlten Rinderviertel auf seine Kosten und Gefahr an den von der AMA genannten Empfangsbetrieb (Kühlhaus) zu liefern. Die Rinderviertel dürfen nur hängend befördert werden.

Der Verkäufer hat den näheren Übergabetermin mindestens 2 Arbeitstage im Vorhinein mit der AMA und mit dem Empfangsbetrieb abzustimmen, damit die erforderlichen Dispositionen getroffen werden können. Hält der Verkäufer den abgestimmten Übergabetermin nicht ein, kann außer der AMA auch der Empfangsbetrieb von dem Verkäufer unmittelbar Ersatz der dadurch entstehenden Kosten verlangen.

Die Übernahme der angebotenen Erzeugnisse wird von einem AMA-Prüfer oder einem AMA-Beauftragten durchgeführt. Dabei wird das Gesamtgewicht jeder Partie erfasst und registriert. Weicht dieses von dem am Schlachthof festgestellten Gesamtgewicht ab, so wird das Gewicht jedes einzelnen Schlachtkörperviertels geprüft und gegebenenfalls ein neues Etikett mit dem tatsächlichen Übergewicht angebracht.

Der Zuschlagsempfänger ist verpflichtet, mindestens 95% der in der Kaufbestätigung angegebenen Menge zu liefern. Bei Lieferung und Abnahme einer größeren als der zugeschlagenen Menge wird nur die zugeschlagene Menge bezahlt.

Die bei der Übernahme vorgenommene Kontrolle betrifft Aufmachung, Klassifizierung, Gewicht, Etiketten und Temperatur der gelieferten Schlachtkörperviertel. Dabei ist insbesondere das Gewicht der jeweiligen Viertel eines Schlachtkörpers zu kontrollieren, um sicherzustellen, dass das Gesamtgewicht das in Punkt 2.3. genannte Höchstgewicht nicht überschreitet.

- 9.9. Bei der Übernahme von Fleisch mit Knochen, das in den Interventionszentren entbeint werden soll und das die Anforderungen des Punktes 3.2. nicht erfüllt, gelten für die Kennzeichnung, Lieferung und Kontrolle folgende zusätzlichen Bestimmungen:
- a. Bei der Übernahme sind die zum Entbeinen bestimmten Vorder- und Hinterviertel durch Markierung oder durch Auftragen der Buchstaben **INT** auf der Innen- und Außenseite nach dem Verfahren des Punktes 2.5.1., das auch für die Angabe von Kategorie und Schlachtnummer sowie das Anbringen der entsprechenden Kennzeichen gilt, zu kennzeichnen. Die Buchstaben INT sind auf der Innenseite des jeweiligen Vorderviertels auf Höhe der dritten oder vierten Rippe und auf der Innenseite des jeweiligen Vorderviertels auf Höhe der siebten oder achten Rippe aufzutragen;
 - b. das Hodenfett darf nicht vor der Übernahme, sondern muss vor dem Wiegen entfernt werden;
 - c. die gelieferten Erzeugnisse sind gemäß Punkt 9.2. nach Partien zu ordnen.
- 9.10. Bei Ablehnung eines Viertels wegen Nichterfüllung der Aufmachungsbedingungen muss das andere Viertel der betreffenden Schlachtkörperhälfte ebenfalls abgelehnt werden. Die abgelehnten Vorder- bzw. Hinterviertel werden gekennzeichnet und dürfen nicht noch einmal zur qualitativen Beurteilung und zur Übernahme vorgeführt werden. Bei nicht bedingungsgemäßer Beschaffenheit von über 20% der gelieferten Menge wird die gesamte Menge abgelehnt.
- 9.11. Die zur Übernahme bestimmten Rinderviertel werden im Empfangsbereich von einem sachkundigen Wäger, getrennt nach dem jeweiligen Zuschnitt, Fleischkategorie, Fleischigkeits- und Fettgewebeklassen, gezählt und auf einer gültig geeichten Waage gewogen.
- 9.12. Das Ergebnis der Qualitätsbeurteilung und der Übernahme des Fleisches wird in einem Übernahmeprotokoll der AMA vermerkt. Das Ergebnis der Zählung und Wiegung wird ebenfalls im Protokoll vermerkt.
- 9.13. Liefergewicht der Rinderviertel ist das im Protokoll in Kilogramm vermerkte Gesamtgewicht ohne Dezimalstelle.
- 9.14. Durch die Übergabe an den Empfangsbetrieb geht das Eigentum an dem mit dem AMA-Stempel gekennzeichneten Rinderviertel auf die AMA über.

- 9.15. Die durch eine Zurückweisung nicht bedingungsgemäßer Rinderviertel entstehenden Kosten und Ausfälle werden von der AMA nicht ersetzt.

10. Kaufpreis

- 10.1. Der Kaufpreis für nicht eintbeintes Fleisch gilt frei Waage am Eingang des Kühlhauses am Interventionsort. Der Preis für das gesamte zum Entbeinen angekaufte Fleisch versteht sich frei Waage am Eingang des Zerlegebetriebes am Interventionsort. Die Abladekosten sind vom Verkäufer zu tragen. Der Kaufpreis wird nur für die tatsächlich gelieferte und übernommene Menge bezahlt. Liegt diese über der zugeschlagenen Menge, so wird der Preis nur bis zur Höhe der zugeschlagenen Menge gezahlt.
- 10.2. Werden andere Qualitäten als R3 übernommen, gelten hierfür die Berichtigungskoeffizienten gemäß Anhang II.
- 10.3. Der Kaufpreis ist zwischen dem 45. und dem 65. Tag nach Ende der Übernahme des Fleisches zu zahlen.
- 10.4. Liegt der zugeschlagene Ankaufspreis über dem durchschnittlichen Marktpreis in Österreich, so wird dieser Preis nach den Bestimmungen in Art. 14 Abs. 3 der VO (EG) Nr. 562/2000 angepasst (mögliche Kürzung des Ankaufspreises).

11. Auskunfts- und Mitwirkungspflicht

- 11.1. Der Verkäufer hat den Organen und Beauftragten der AMA, des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft sowie den Organen der EU (im folgenden Prüforgane genannt) während der Geschäfts- und Betriebszeit oder nach Vereinbarung das Betreten der Geschäfts-, Betriebs- und Lagerräume zu gestatten, alle Aufzeichnungen, Lagerbücher und sonstige geschäftliche Unterlagen, die die Prüforgane für eine Prüfung der angebotenen Erzeugnisse für erforderlich erachten, zur Einsichtnahme vorzulegen.

Bei jeder Prüfung hat eine geeignete und informierte Auskunftsperson des Verkäufers anwesend zu sein, Auskünfte zu erteilen und die erforderliche Unterstützung zu leisten.

Im Rahmen der Durchführung der vorgenannten Kontrollmaßnahmen ist der Verkäufer zur Mitwirkung verpflichtet. Er hat hiezu insbesondere Personal und Gerätschaften zur Verfügung zu stellen. Bei automationsunterstützter Buchführung sind auf Verlangen die notwendigen Daten auszudrucken. Die Kosten trägt der Verkäufer.

Die informatisierten Bücher müssen den Prüforganen zugänglich sein.

Die Prüforgane können die zeitweilige Überlassung von Aufzeichnungen und Unterlagen verlangen und haben in diesem Fall deren Aushändigung zu bestätigen.

12. Aufbewahrungspflicht

Die bezughabenden Unterlagen sind vom Verkäufer unbeschadet sonstiger gesetzlicher Bestimmungen mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmannes 7 Jahre vom Ende des Kalenderjahres, auf das sie sich beziehen, aufzubewahren.

13. Rückzahlung und Schadenersatz

- 13.1. Der Verkäufer ist verpflichtet, ausbezahlte Vergütungen über schriftliche Aufforderung an die AMA zurückzuzahlen, soweit vorgesehene Verpflichtungen nicht eingehalten wurden.
- 13.2. An die AMA zurückzuzahlende Beträge sind vom Tag des Empfangs an bis zum Tag der Rückzahlung zu verzinsen. Als Tag des Empfangs gilt der dritte Arbeitstag nach dem Tag der Valutastellung der Lastschrift, als Tag der Rückzahlung der Tag der Valutastellung der Gutschrift auf dem Konto der AMA.
- 13.3. Verzugszinsen werden von der AMA für die Zeit vom Tag des Verzugseintritts an bis zu dem Tag der Wertstellung der Gutschrift der Hauptforderung auf dem Konto der AMA geltend gemacht.
- 13.4. Schadenersatzforderungen der AMA, die nicht unter Abs. 1 oder 2 fallen, sind vom Tag des Schadensereignisses an bis zum Tag der Wertstellung der Gutschrift auf dem Konto der AMA zu verzinsen.
Ist der Tag des Schadensereignisses nicht zu ermitteln, so sind die Zinsen ab dem Zeitpunkt, an dem der Schaden erstmals bekannt geworden ist, zu zahlen.
- 13.5. Der Zinssatz für die Verzinsung zurückzuzahlender Beträge beträgt 3% p.a. über dem jeweils geltenden Basiszinssatz.
- 13.6. Bei Zahlung nach Fälligkeit hat die AMA Verzugszinsen in Höhe von 4% p.a. zu leisten.

14. Zessionsverbot

Eine Abtretung von Ansprüchen des Verkäufers aus dem gegenständlichen Ankauf ist unzulässig und der AMA gegenüber unwirksam.

15. Mündliche Abreden

Mündliche Abreden bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Bestätigung durch die AMA.

16. Gerichtsstand

Gerichtsstand ist Wien.

17. Aufhebung der Verlautbarung Nr. 111/2000

Die Verlautbarung Nr. 111/2000 über die Bedingungen der Durchführung der allgemeinen Interventionsmaßnahmen für Rindfleisch, kundgemacht im Verlautbarungsblatt der AMA für den Bereich Vieh und Fleisch vom 14.12.2000, 27. Stück, wird aufgehoben.

Wien, am 06. Juli 2001

In Vertretung des Vorstandes
des GB III

Dipl.-Ing. WEIHS eh

Zuschnitt der Rinderhälften

Die Rinderhälften müssen wie folgt zugeschnitten sein:

ohne Kopf und Füße, wobei der Kopf auf Höhe des Atlas-Hinterhauptsbein-Gelenk vom Körper abgesetzt und die Füße auf Höhe der Karpal-Metakarpalgelenke oder des Tarsal-Metatarsal-Gelenks abgetrennt wurden
ohne die Organe in der Brust- und Bauchhöhle
ohne Nieren, Nierenfettgewebe sowie Beckenfettgewebe
ohne die Geschlechtsorgane und die dazugehörigen Muskeln
ohne Saumfleisch und Nierenzapfen
ohne Schwanz und den ersten Schwanzwirbel
ohne Rückenmark
ohne Hodenfett und das unmittelbar anliegende Fett auf der Innenseite der Fleisch- und Knochendünnung
ohne den sehnenartigen Bindegewebsstrang (Linea alba) des Bauchmuskels
ohne Oberschalenkranzfett
ohne Jugularvene und Halsfett
Hals entsprechend den Veterinärvorschriften zugerichtet, d.h. ohne Entfernung des Halsmuskels
Unterbrustfettgewebe von maximal 1 cm Dicke
<u>Schlachtkörperhälfte:</u> Das durch symmetrisches Teilen des Schlachtkörpers durch die Mitte der Hals-, Rücken-, Lenden- und Kreuzbeinwirbel und durch die Mitte des Brustbeins und der Beckensymphyse gewonnene Erzeugnis. Bei der Bearbeitung des Schlachtkörpers dürfen die Rücken- und Lendenwirbel nicht wesentlich verschoben und die anhaftenden Muskeln und Sehnen dürfen durch Spaltsäge oder Messer nicht wesentlich beschädigt werden.

Koeffizienten

für die Umrechnung der Angebote
(Qualität R3) in andere interventionsfähige Qualitäten

Qualitäten	Koeffizient
U2	1,058
U3	1,044
U4	1,015
R2	1,015
R3	1,000
R4	0,971
O2	0,956
O3	0,942
O4	0,914

Diese Verlautbarung ist auf der Webseite
der Agrarmarkt Austria (www.ama.at) im **Internet** verfügbar.

Impressum:

Verlautbarungsblatt der Marktordnungsstelle Agrarmarkt Austria (AMA) für den Bereich Vieh und Fleisch

Medieninhaber, Herausgeber, Vertrieb: AGRARMARKT AUSTRIA

Redaktion: GB III/Abt. 7 - Vieh und Fleisch
Dresdner Straße 70
Postfach 62
A-1201 Wien

Telefon: (01) 331 51-0
Telefax: (01) 331 51-297
E-mail: office@ama.bmlf.gv.at

Hersteller: Eigendruck

Bezugsanmeldung: Bezugsanmeldungen werden vom GB I/Abt.3, Telefon (01) 331 51-143 entgegengenommen.
Als Bezugsanmeldung gilt die Überweisung auf das Konto Nr. 20-00.106.575, BLZ 31000 bei der Raiffeisenzentralbank Österreich AG. Die Bezugsanmeldung gilt für das gesamte Kalenderjahr.

Bezugspreis: Der Bezugspreis des Verlautbarungsblattes der AMA für den Bereich Vieh und Fleisch beträgt für das Kalenderjahr 2001 ATS 1.150,00 (EUR 83,57). Alle Beträge, die die AMA für das Verlautbarungsblatt einhebt, unterliegen nicht der Umsatzsteuer. Die Bezieher des Verlautbarungsblattes sind deshalb nicht vorsteuerabzugsberechtigt. Einzelne Stücke des Verlautbarungsblattes sind gegen Entrichtung des Verkaufspreises von ATS 30,00 (EUR 2,18) je Stück für das Jahr 2001 in der AMA erhältlich.
Ersatz für abgängige oder mangelhaft zugekommene Stücke des Verlautbarungsblattes ist binnen drei Monaten nach dem Erscheinen unmittelbar bei der AMA anzufordern. Nach Ablauf dieses Zeitraumes werden Stücke des Verlautbarungsblattes ausnahmslos nur gegen Entrichtung des Verkaufspreises abgegeben.